

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 5 BJ 74/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt für das Saarland,
Saarbrücken 3, Martin-Luther-Straße 2 - 4,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 1991 durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r sowie die Richter B e n d e r und B a l z e r beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 21. Februar 1991 wird als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer hat der Beigeladenen deren notwendigen Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erstatten.

Im übrigen haben die Beteiligten einander Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) des Klägers ist gekürzt um den an die Beigeladene im Wege des Versorgungsausgleichs übertragenen Anteil festgestellt worden.

Die Beigeladene hat wegen ihrer Wiederheirat keinen Anspruch auf Unterhalt gegen den Kläger.

Klage und Berufung wegen der Kürzung der EU-Rente sind erfolglos geblieben. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, denn die Begründung entspricht nicht der in § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) geforderten Form. Von den in § 160 Abs 2 SGG abschließend genannten Zulassungsgründen macht der Kläger sinngemäß allenfalls die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache ist nur dann hinreichend dargelegt, wenn die zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnet ist, sowie die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage aufgezeigt ist. Hier ist schon fraglich, ob eine Rechtsfrage hinreichend bezeichnet ist. Jedenfalls ist die Klärungsbedürftigkeit nicht aufgezeigt. Der Kläger macht geltend, § 5 des Versorgungsausgleichs-Härteregelungs-Gesetzes (VAHRG) sei verfassungswidrig, soweit seine Versichertenrente um übertragene Anwartschaften gekürzt werde, obwohl aus diesen Anwartschaften noch keine Versichertenrente gezahlt werde. Die Frage, ob § 5 VAHRG insoweit verfassungswidrig ist, hat das Bundessozialgericht (BSG) schon in zwei auch vom Landessozialgericht (LSG) zitierten Entscheidungen beantwortet und verneint (vgl BSG SozR 5795 § 5 Nr 1 und SozR 2200 § 1304a Nr 15). Eine Rechtsfrage, die vom BSG bereits entschieden ist, ist nicht mehr klärungsbedürftig, es sei denn, der Rechtsprechung wird in nicht geringfügigem Umfang widersprochen, und die vorgebrachten Einwendungen sind nicht von vornherein abwegig (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Das BSG hat sich in den obg Entscheidungen bereits ausführlich mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 5 VAHRG auseinandergesetzt. Allein mit dem Vorbringen des Klägers, er halte § 5 VAHRG für verfassungswidrig, ist die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage damit durch den Kläger nicht hinreichend dargelegt.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

